Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 1/1915 (1915)

Artikel: Kanton Zürich : Lehrerschaft aller Stufen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-21821

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

5. Lehrerschaft aller Stufen.

1. Reglement betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer. (Vom 5. April 1913.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer das Zeugnis der Wählbarkeit als Sekundarlehrer oder Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe erwerben will, hat sich über seine wissenschaftliche und berufliche Befähigung in der Regel durch eine Prüfung auszuweisen.

§ 2. Die Fähigkeitsprüfungen finden halbjährlich vor Beginn und am Schlusse des Wintersemesters statt; sie sind öffentlich.

§ 3. Der Anmeldung für die Prüfung als Sekundarlehrer sind folgende Ausweise beizulegen;

a) Über unbedingte Wahlfähigkeit als zürcherischer Primarlehrer;
b) über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe;
c) über mindestens zweijähriges akademisches Studium;
d) über die Entrichtung der Prüfungs- und Patentgebühr (§ 8).

Ausnahmsweise können vom Erziehungsrate einzelne dieser Erfordernisse erlassen werden, sofern der Bewerber das entsprechende Alter besitzt und seine Befähigung durch anderweitige Prüfungen, z. B. Diplomprüfung, Promotionsprüfung, nachgewiesen ist. Der Erziehungsrat entscheidet im einzelnen Falle über die Anerkennung solcher Prüfungen und Ausweise und bestimmt die Fächer, in denen eine weitere Prüfung stattzufinden hat. Die Patentierung soll nur dann gewährt werden, wenn die Prüfung in allen Richtungen vollständig befriedigend ausgefallen ist.

§ 4. Bewerber um Fachlehrerpatente haben der Anmeldung folgende Ausweise beizulegen:

a) Über das zurückgelegte zwanzigste Altersjahr;
b) über mindestens zweijährigen Besuch einer über die Sekundarschulstufe hinausreichenden Mittelschule, oder bei Bewerbung um ein Patent für fremdsprachlichen Unterricht über einjährigen Aufenthalt in dem betreffenden Sprachgebiet;
c) Zeugnisse über ein zweijähriges akademisches Studium in den Prüfungsfächern, wobei für das Examen in neuern Fremdsprachen ein Jahr Aufenthalt in dem betreffenden Lande für ein Studiensemester angerechnet wird; in keinem Fall darf aber das akademische Studium dadurch auf weniger als drei Semester beschränkt werden;
d) eine größere freigewählte Arbeit aus dem Gebiete der Spezialfächer.

II. Anordnung der Prüfungen.

§ 5. Die Anordnung der Fähigkeitsprüfungen wird durch die Erziehungsdirektion mindestens vier Wochen vor deren Beginn öffentlich angekündigt.

Die Anmeldungen und die erforderlichen Ausweise (§§ 3 und 4) sind der Erziehungsdirektion mindestens zwei Wochen vor dem Beginne der Prüfungen einzureichen.

§ 6. Die Leitung der Prüfung besorgt unter der Oberaufsicht der Erziehungsdirektion eine vom Erziehungsrate gewählte Prüfungskommission.

Die Erziehungsdirektion trifft die nötigen Anordnungen für die Durchführung der Prüfungen.

Dieselbe teilt sich in Sektionen von je zwei Mitgliedern; jede Sektion nimmt die Prüfungen in dem ihr zugewiesenen Fache ab; die Themata für die schriftlichen Prüfungsarbeiten und für die Probelektionen werden durch die Prüfungssektionen unter Anzeige an die Erziehungsdirektion festgesetzt.

§ 7. Die Erziehungsdirektion oder ein von ihr bezeichneter Stellvertreter leitet die Beratungen der Prüfungskommission; einer der Sekretäre der Erziehungsdirektion führt das Protokoll.

Für die mündliche Prüfung entfällt in jedem Fache auf den Kandidaten eine Prüfungszeit von 30 Minuten bei der Prüfung für Sekundarlehrer und von 45 Minuten bei der Prüfung für Fachlehrer.

Für Klausurarbeiten werden je vier Stunden eingeräumt.

§ 8. Vor der Anmeldung zur Prüfung sind an die Kantonsschulverwaltung zu entrichten:

a) Eine Prüfungsgebühr, welche beträgt: Für die Sekundarlehrerprüfung Fr. 10, für die Fachlehrerprüfung Fr. 5. Diese Gebühr ist für jede Teilprüfung, ebenso bei Nachprüfungen zu entrichten. Eine Rückzahlung findet nur dann statt, wenn der Kandidat sein Nichterscheinen ausreichend durch ein ärztliches Zeugnis mit Krankheit begründen kann;

b) eine einmalige Patentgebühr, welche für Kantonsbürger und für Kandidaten, deren Eltern im Kanton niedergelassen sind, beträgt: Bei der Sekundarlehrerprüfung Fr. 10, bei der Fachlehrerprüfung Fr. 5 für jedes Fach. Kantonsfremde haben den doppelten Betrag zu entrichten. Diese Gebühr wird bei der erstmaligen Anmeldung zur Prüfung erhoben; sie wird zurückbezahlt, wenn die Patentierung nach Absolvierung aller Prüfungen nicht ausgesprochen werden kann.

III. Umfang der Studien und Prüfungen.

a) Für Sekundarlehrer.

§ 9. Für alle Kandidaten ist obligatorisch:

a) Die Prüfung in Pädagogik (§ 13, Ziffer 1) und in Methodik mit Einschluß der Schulgesundheitspflege;

b) der Ausweis über einen fünfmonatigen Aufenthalt im französischen Sprachgebiet.

Kandidaten, die das Primarlehrerpatent an der Universität erworben haben, wird die Prüfung in Pädagogik erlassen, wenn bei der Primarlehrerprüfung in diesem Fache mindestens die Durchschnittsnote $4^1/_2$ erreicht worden ist.

§ 10. Die übrigen obligatorischen Fächer zerfallen in solche der sprachlich-geschichtlichen und der mathematisch-naturwissenschaft-

lichen Richtung. Die Wahl der Fächergruppe steht dem Kandidaten frei.

§ 11. Für die sprachlich-geschichtliche Richtung sind, außer den in § 9 genannten, folgende Prüfungsfächer obligatorisch:

a) Deutsche Sprache und Literatur;
b) französische Sprache und Literatur;
c) Geschichte;
d) eine zweite Fremdsprache (Englisch oder Italienisch).

§ 12. Für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung sind, außer in den § 9 genannten Anforderungen, folgende Fächer obligatorisch:

a) Mathematik und mathematische Geographie;
b) Experimentalphysik;
c) Chemie;
d) Botanik;
e) Zoologie und vergleichende Anatomie;
f) Geographie.

§ 13. Die Prüfung in den obligatorischen Fächern erstreckt sich auf nachfolgende Fachgebiete:

1. Pädagogik.

a) Psychologie;
b) Allgemeine Pädagogik oder Geschichte der Pädagogik.

2. Methodik und Schulgesundheitspflege.

a) Methodik des Sekundarschulunterrichtes;
b) Probelektionen in zwei Fächern;
c) Schulgesundheitspflege.

3. Deutsche Sprache.

a) Grammatik: Ausgewählte Partien aus der neuhochdeutschen Grammatik mit historischer Begründung;
b) Haupterscheinungen der neuern deutschen Literatur;
c) stilistische Übungen (Ausweis);
d) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).

4. Französische Sprache.

a) Phonetik und Formenlehre;
b) Haupterscheinungen der neuern französischen Literatur;
c) Aufsatz in französischer Sprache (drei Themata zur Auswahl).

5. Englische Sprache.

a) Neuenglische Grammatik;
b) Haupterscheinungen der englischen Literatur;
c) Aufsatz in englischer Sprache (drei Themata zur Auswahl).

6. Italienische Sprache.

a) Italienische Grammatik;
b) Haupterscheinungen der italienischen Literatur (Dante, Petrarca, Ariosto, Tasso, das 19. Jahrhundert);
c) Aufsatz in italienischer Sprache (drei Themata zur Auswahl).

7. Geschichte.
a) Allgemeine Geschichte und Kulturgeschichte bis auf die Gegenwart;
b) Schweizergeschichte und schweizerische Verfassungskunde.

8. Mathematik.
a) Analytische Geometrie;
b) Elemente der Differential- und Integralrechnung oder darstellende Geometrie, nach freier Wahl des Kandidaten;
c) schriftliche Lösung einer Aufgabe aus einem der unter a und b genannten Gebiete (vier Aufgaben zur Auswahl);
d) Mathematische Geographie.

9. Physik.
a) Experimentalphysik;
b) Physikalisches Praktikum.

10. Chemie.
a) Anorganische Chemie;
b) Organische Chemie (Fettreihe);
c) Chemisches Praktikum.

11. Botanik.
a) Anatomie und Physiologie der Pflanzen;
b) Systematische Botanik;
c) Botanisches Praktikum.

12. Zoologie.
a) Zoologie;
b) Zootomisches Praktikum.

13. Geographie.
a) Länderkunde;
b) Physische Geographie;
c) Völkerkunde.

14. Vergleichende Anatomie.
a) Vergleichende Anatomie;
b) Zootomisches Praktikum.

§ 14. Auf seinen Wunsch hin kann ein Kandidat auch in freigewählten Fächern geprüft werden. Er hat diese Fächer bei der Anmeldung zu bezeichnen.

§ 15. Die Prüfung in fakultativen Fächern umfaßt außer den in § 13 genannten Disziplinen im allgemeinen nachfolgende Gebiete:

1. Geographie.
a) Länderkunde;
b) Physische Geographie;
c) Völkerkunde.

2. Geologie.
a) Allgemeine Geologie;
b) Geologie der Schweiz.

3. Mineralogie und Petrographie.
a) Mineralogie;
b) Petrographie.

4. Anatomie und Physiologie.
a) Anatomie des Menschen;
b) Physiologie des Menschen.
5. Mathematische Disziplinen.
a) Algebraische Analysis;
b) Analytische Geometrie;
c) Politische Arithmetik;
d) Mathematische Geographie.
6. Kunstgeschichte (nur für Fachlehrer).
a) Alte Kunstgeschichte;
b) Neue Kunstgeschichte.
7. Lateinische Sprache.
a) Übersetzen und grammatische Erklärung eines Abschnittes aus einem Prosaiker, z. B. Cäsar, Livius, Cicero;
b) Lesen und Übersetzen aus einem Dichter, z. B. Ovid, Virgil, Horaz;
c) Haupterscheinungen der römischen Literatur;
d) schriftliche leichtere Übersetzung und Erklärung eines Stückes aus einem lateinischen Schulschriftsteller.

§ 16. Die Prüfung kann in zwei Abteilungen abgelegt werden. Dabei hat es jedoch die Meinung, daß die Prüfung in einem und demselben Prüfungsfache als Ganzes betrachtet werde.

Der erste und der zweite Teil der Prüfung sollen nicht mehr als drei Semester auseinanderliegen; eine Ausnahme kann nur eintreten, wenn die Verzögerung in ärztlich bezeugter Krankheit ihren Grund hat.

Der Ausweis über den Aufenthalt in französischem Sprachgebiete ist bei der Anmeldung zur zweiten Prüfung zu leisten.

§ 17. Kandidaten, die bei der Schlußprüfung an der Vorbereitungsschule (Lehrerseminar, Gymnasium, Industrieschule) im Deutschen, in den mathematischen Fächern und in den Naturwissenschaften nicht mindestens die Note $4^1/_2$ erhalten haben, können zu einer Nachprüfung in dem betreffenden Fache angehalten werden.

§ 18. Die Themata für die praktischen Lehrübungen werden den Kandidaten am Tage vor der Prüfung mitgeteilt, diejenigen für schriftliche Arbeiten am Prüfungstage.

b) Für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

§ 19. Die Prüfung für Fachlehrer auf der Sekundarschustufe umfaßt:
a) Mindestens zwei Spezialfächer im Umfange der Anforderungen der Sekundarlehrerprüfung;
b) Ausweis über den Besuch von Vorlesungen über allgemeine Pädagogik, sowie der methodologischen Vorlesungen und Übungen während zwei Semestern;
c) eine umfangreichere Hausarbeit in einem Spezialfach;
d) Probelektion in einem der Spezialfächer mit anschließender mündlicher Prüfung in der Methodik dieses Faches.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet im einzelnen Falle der Erziehungsrat.

IV. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 20. Die Mitglieder der Prüfungssektion setzen gemeinsam die Fähigkeitsnoten für jede Fachabteilung fest und übermitteln sie der Prüfungskommission.

§ 21. Für die zu erteilenden Noten kommen die ganzen und halben Zahlen von 6 bis 1 zur Anwendung, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note bedeutet.

Die Note $3^1/_2$ entspricht solchen Leistungen, welche die Erteilung eines Wahlfähigkeitszeugnisses noch rechtfertigen.

§ 22. Kandidaten, deren Durchschnittszensur in einem ganzen Fache die Note $3^1/_2$ nicht erreicht, können nicht patentiert werden; dagegen ist ihnen gestattet, die Prüfung nach einem Semester zu wiederholen. Die Wiederholung wird in denjenigen Fächern erlassen, in wechen die Durchschnittsnote $4^1/_2$ erreicht wurde.

Durch Beschluß des Erziehungsrates kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung bewilligt werden.

§ 23. Ein Fachlehrerpatent ist nur dann zu erteilen, wenn der Bewerber in den Spezialfächern durchschnittlich mindestens die Note 5 erhalten hat.

§ 24. Die aus den Beratungen der Prüfungskommission sich ergebenden Fähigkeitsnoten und Anträge werden der Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates übermittelt.

Der Erziehungsrat entscheidet über die Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses.

§ 25. Das Wählbarkeitszeugnis enthält außer den Personalien des Kandidaten das Prüfungszeugnis mit den in den Prüfungsfächern erhaltenen Noten.

§ 26. Kandidaten, die das Diplom für das höhere Lehramt besitzen oder die Promotionsprüfung an der philosophischen Fakultät bestanden haben, kann durch Beschluß des Erziehungsrates die Prüfung für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe erlassen werden.

Vollzug.

§ 27. Dieses Reglement tritt auf Beginn des Sommersemesters 1913 in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 15. September 1906 betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer aufgehoben.

Für Kandidaten, die vor dem Sommersemester 1913 ihre Studien für die Sekundarlehrerprüfung begonnen haben, gelten die Prüfungsvorschriften des bisherigen Reglementes, sofern sie nicht nach den neuen Vorschriften geprüft zu werden wünschen.

---

2. Prüfungsgebühren für Zeichenlehrer. (Vom 26. November 1913.)

In das Reglement betr. die Prüfung u. s. w. von Zeichenlehrern vom 21. Dezember 1912 wurde keine Bestimmung aufgenommen

über die Höhe der von den Kandidaten zu erhebenden Prüfungsgebühren, weil über die Zahl und Inanspruchnahme der Experten und die erwachsenden Prüfungskosten noch keine bestimmten Berechnungen möglich waren. Aus dem Programm der in Aussicht stehenden Prüfungen ergibt sich, daß die Kosten für die Staatskasse ziemlich bedeutende sind. Da anderseits das Patent den Kandidaten für ihre späteren Bewerbungen nicht geringe Vorteile bietet, erscheint es gerechtfertigt, ihnen einen erheblichen Teil dieser Kosten als Prüfungsgebühren zu überbinden.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Für die Prüfung von Zeichenlehrern auf Grund des Reglements vom 21. Dezember 1912 werden den Kandidaten folgende Gebühren auferlegt:

a) Für die vom Erziehungsrat angeordneten ordentlichen Prüfungen:

Vorprüfung (§ 9)	Keine Gebühr
Hauptprüfung: zürcherische Stipendiaten . .	Fr. 20
zürcherische Nichtstipendiaten	„ 40
außerkantonale Kandidaten	„ 60

b) Für außerordentliche Prüfungen:

Ersatz für Prüfungskosten und eine Patentgebühr von	„ 10

II. Die auf Grund von Ausweisen von der Prüfung dispensierten Kandidaten haben eine Patentgebühr von Fr. 60 zu entrichten.

III. In Ausnahmefällen entscheidet die Erziehungsdirektion über die Höhe der zu leistenden Gebühren.

IV. Mitteilung durch das „Amtliche Schulblatt“ und an die Kantonsschulverwaltung.

II. Kanton Bern.

1. Primarschule.

1. Reglement betreffend die Aufstellung von Normalien für den Neubau und Umbau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen im Kanton Bern und Vorschriften über die Wohnungsentschädigungen. (Vom Mai 1914.)

I. Schulhäuser.

1. Lage und Umgebung.

Das Schulhaus soll auf einem trockenen Platze stehen. Bei der Auswahl der Baustelle ist die Nachbarschaft von Sümpfen und andern stehenden Gewässern, von Kirchhöfen und Düngstätten, die Nähe geräuschvoller Plätze und Straßen, lärmender, luftverderbender oder stauberregeuder Gewerbe, überhaupt jede Umgebung zu vermeiden, welche die Zwecke des Unterrichtes beeinträchtigen oder die Gesundheit bedrohen könnte.